

Fachspezifischer Teil

Italienisch

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Erweiterungsstudiengang

Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien

Der Rat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 146. Sitzung vom 15.07.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Erweiterungsstudiengang *Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien* vom 09.06.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2011, S. 157) beschlossen, der in der 124. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.09.2015 befürwortet und in der 235. Sitzung des Präsidiums am 10.12.2015 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 02/2016, S. 186).

Redaktionelle Änderungen im § 2 Satz 2 und § 3; Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2017, S. 143

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Aufbau des Studiums

¹Das Erweiterungsfach Italienisch gliedert sich in zwei Phasen (§ 2 Absatz 2 Allg. Teil). ²Die erste Phase (A-Phase) umfasst 63 Leistungspunkte (LP), die zweite Phase (B-Phase) hat einen Studienumfang von 30 LP.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

Das Studienprogramm für das Fach Italienisch im Studiengang *Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
	A-Phase					
ROM-BM_SW	Basismodul Sprachwissenschaft	4	7	2	1	--
ROM-BM_LW	Basismodul Literaturwissenschaft	4	7	2	1.	--
ROM-BM_KW	Basismodul Kulturwissenschaft	4	7	2	2.	--
ROM-VM_SW-7	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	4	7	2	3.	ROM-BM_SW
ROM-VM_LW-7	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	4	7	2	3.	ROM-BM_LW
ROM-VM_KW-7	Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft	4	7	2	4.	ROM-BM_KW
ROM-SP_IT1	Sprachpraxismodul Italienisch 1	6	6	1	1.	--

ROM-SP_IT2	Sprachpraxismodul Italienisch 2	6	6	1	2.	ROM-SP_IT1
ROM-SP_IT3-V1	Sprachpraxis Italienisch 3	4	4	2	3. .	ROM-SP_IT2
ROM-SP_IT4	Sprachpraxis Italienisch 4	2	2	1	3.	ROM-SP_IT3
ROM-SP_IT5	Sprachpraxis Italienisch 5	2	3	1	4.	ROM-SP_IT4
	B-Phase					
ROM-SP_IT6-V1	Sprachpraxis Italienisch 6	2	3	1	5.	ROM-SP_IT5
ROM-BM_FD-V1	Einführung in die Didaktik der romanischen Sprachen	2	4	1	5.	--
ROM-MM_FD	Fachdidaktische Theorie und Weiterentwicklung von Praxis	4	8	2	5.-7.	ROM-BM_FD
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
	B-Phase					
	<i>Ein fachwissenschaftliches Mastermodul und eine Veranstaltung aus jenem Bereich, der nicht das gewählte Mastermodul umfasst</i>					
ROM-MM_SW	Mastermodul Sprachwissenschaft	6	12	1-2	5.-7.	--
ROM-MM_LW	Mastermodul Literaturwissenschaft				5.-7.	--
ROM-MM_KW	Mastermodul Kulturwissenschaft				5.-7.	--
ROM-AP_IT	Fachspezifische Abschlussprüfung	--	3		5.-8.	--
	Gesamtsumme		93			

§ 4 Bildung der Fachnote

¹Es ist zunächst eine Note für die A-Phase (A-Note) und eine Note für die B-Phase (B-Note) zu bilden. ²Die Noten für die einzelnen Phasen errechnen sich aus dem Durchschnitt der Noten aller studienbegleitenden Prüfungen der jeweiligen Phase, gewichtet nach den Leistungspunkten. ³Die Fachnote im Erweiterungsfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der A- und B-Note, wobei dieser mit 90% in die Abschlussnote eingeht, die fachspezifische mündliche Abschlussprüfung mit 10%.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Die Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2015 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft, Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) ¹Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Erweiterungsstudiengang Lehramt an Gymnasien Italienisch eingeschrieben sind, gilt bis zum 30.09.2017 die Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung. ²Danach fallen sie unter die Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit] kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen. ⁴Die Studierenden können beantragen, bereits nach der neuen Prüfungsordnung geprüft zu werden.